

Durchführung des ZuSEG* Erstattung von Schreibauslagen

Pressemitteilung des Sächsischen
Landesamtes für Familie und Soziales
- Landesversorgungsamt -

* Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

Informationen zur Honorierung von Befundscheinen im Rahmen des Schwerbehindertengesetzes und des Sozialen Entschädigungsrechts

Die Versorgungsverwaltung ist bei der Durchführung des Schwerbehindertenrechts und des Sozialen Entschädigungsrechts regelmäßig auf die Mithilfe der die Antragstellerinnen und Antragsteller behandelnden Ärztinnen und Ärzte angewiesen. Nur Sie verfügen über die entsprechenden Unterlagen, welche es erlauben, die nach den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit nach dem Sozialen Entschädigungsrecht und dem Schwerbehindertenrecht erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Im Interesse Ihrer Patientinnen und Patienten an einer möglichst einfachen und schnellen Feststellung beantragter Gesundheitsstörungen bittet Sie die Versorgungsverwaltung, eingehende Befundanforderungen der Ämter für Familie und Soziales möglichst kurzfristig zu bearbeiten. Nach § 20 Sozialgesetzbuch 10 besteht zudem die Pflicht zur Übermittlung von Befundberichten als sachverständiger Zeuge. Dieser gesetzlichen Pflicht auf der einen Seite steht auf der anderen Seite der Rechtsanspruch auf Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) gegenüber. Hier ist in der letzten Zeit ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes ergangen, welche zwingend Anlass gibt, die bisherige Entschädigungspraxis im Freistaat Sachsen in einigen Punkten zu ändern. So können mit Wirkung ab dem 1. 12. 2000 Schreibauslagen für die Erstellung von Befundberichten nicht mehr erstattet werden, da das Bundessozialgericht die Auffassung vertritt, dass das Ausfertigen der Befundberichte bereits in der pauschalen Entschädigung enthalten ist. Dass diese Änderungen zu Lasten der Ärzteschaft geht ist bedauerlich, jedoch besteht kein Handlungsspielraum, der Rechtsprechung des Bundes-

sozialgerichts nicht zu folgen. Die Entschädigung nach dem ZuSEG erfolgt aus öffentlichen Mitteln und ist nur soweit zulässig, als hierfür eine Rechtsgrundlage gegeben ist. Im Interesse Ihrer Patientinnen und Patienten an einer schnellen und sachgerechten Feststellung der vorliegenden Gesundheitsstörungen bittet Sie die Versorgungsverwaltung auch weiterhin um gute Zusammenarbeit. Hierzu soll auch der nachfolgende Überblick über die Entschädigungsleistungen für Befundberichte nach dem ZuSEG beitragen.

Honorierung von Befundscheinen

Die Honorierung von Befundscheinen erfolgt nach Nr. 3 der Anlage zu § 5 ZuSEG in Höhe von 18,00 DM bis 36,00 DM. In diesen Beträgen ist die Kürzung laut Einigungsvertrag in dem in Artikel 3 genannten Gebiet um 10 v. H. bereits berücksichtigt.

Da es sich um einen Rahmensatz handelt, erfolgt die Entschädigung je nach Art, Umfang und Schwierigkeit der erbrachten Leistung. Es kann nicht generell der Höchstsatz zum Ansatz gebracht werden. Allgemeine Mitteilungen oder sogenannte „Negativauskünfte“ können nicht als Befundberichte gewertet werden.

Bei der Befundhonorierung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- a) Eine Entschädigung in Höhe von 8,00 DM erhält der Arzt für
 - eine bloße Mitteilung zum Beispiel darüber, dass der Patient sich zurzeit in Behandlung in einer stationären Einrichtung befindet oder dass er seit einem bestimmten Zeitpunkt in der Praxis nicht mehr vorstellig war,
 - die Übersendung einer mittels automatisierten Verfahrens ausgedruckten Patientendatei, soweit wahllos die gesamte Patientendatei wiedergegeben wird. Hier erfolgt keine bewertende Auswahl und fachliche Einordnung, so dass kein Befundbericht erstellt wurde.
- b) Eine Entschädigung in Höhe von 18,00 DM wird gewährt, wenn die Diagnosen durch schlüssige Befunde beschrieben sind.

c) Die Honorierung für den Befundschein beträgt 27,00 DM, wenn eine präzise Befundbeschreibung und zusätzliche Mitteilung (zum Beispiel Laborwerte, EKG, Röntgen, Blutwerte) erfolgt und auch zu Art und Ausmaß der Funktionsausfälle Stellung genommen wird.

d) Der Höchstsatz von 36,00 DM wird dann gewährt, wenn neben den zuvor dargelegten Kriterien nach Inhalt und Umfang für die Abfassung des Befundberichtes ein erheblich größerer Aufwand erforderlich ist (zum Beispiel Befundbericht aus mehreren Fachbereichen) oder umfangreiches, aussagekräftiges Anlagematerial dem umfassenden Befundbericht beigelegt ist (zum Beispiel Arzt-, Kur- und Krankenhausbericht).

Eine Entschädigung von mehr als 36,00 DM kann nicht gewährt werden, da per Gesetz ein Höchstwert bestimmt ist.

Nicht entschädigt werden nicht rechtzeitig eingesandte Berichte oder Unterlagen, wenn diese zwischenzeitlich für die Versorgungsverwaltung bedeutungslos geworden sind.

Erstattung von baren Auslagen bei Befundberichten

Mit seinen Urteilen vom 9. 2. 2000 hat das BSG seine bisherige Auffassung, dass der Arzt beim Ausfüllen eines Befundscheines nicht als Sachverständiger sondern als sachverständiger Zeuge tätig wird, bestätigt. Es gilt daher nunmehr als ständige Rechtsprechung. Der Arzt, der kein Gutachten im Sinne des § 8 ZuSEG erstattet, sondern einen Befundbericht geliefert hat, kann neben der Entschädigung im Sinne der Nr. 3 zu § 5 ZuSEG nur für nachgewiesene besondere Aufwendungen nach § 11 ZuSEG Erstattung verlangen. Die Erstattung von Schreibauslagen ist nicht mehr möglich, da die Entschädigung für den Befundbericht die Leistung des Arztes insgesamt abgilt.

Gemäß § 11 Abs. 2 ZuSEG können nur Kosten für Abschriften und Ablichtungen, die auf Anforderung gefertigt worden sind, erstattet werden. In Anwendung des Gerichtskostengesetzes Teil 9 Nr. 9000

werden die ersten 50 Seiten mit jeweils 1,00 DM, jede weitere Seite mit 0,30 DM vergütet. Dies gilt nur für besonders gefertigte Abschriften und Ablichtungen, nicht jedoch für im Durchschreibeverfahren gefertigte Durchschriften. Die Urschrift hingegen ist stets mit der Pauschalentschädigung von derzeit 18,00 DM - 36,00 DM abgegolten.

Für Anlagen zu Befundberichten kann Auslagenersatz nur dann gewährt werden, wenn sie aktuell und notwendiger Bestandteil des Befundberichtes sind. Nicht angeforderte und verwertbare Anlagen können nicht entschädigt werden. Portokosten für Befundberichte werden auch weiterhin erstattet.

Auslagenersatz bei Anforderung und Übersendung sonstiger Unterlagen:

Übersendet ein Arzt nicht den mit dem Formblatt geforderten Befundbericht sondern lediglich Fotokopien von Befundunterlagen etc., sind als Auslagen das Porto und für die Fertigung der Kopien in der Regel 1,00 DM für die ersten 50 Seiten und 0,30 DM für jede weitere Seite zu ersetzen. Des Weiteren steht ein pauschaler Ersatz der Aufwendungen für das Heraussuchen in Höhe von 4,00 DM zu. Werden von einem Arzt Röntgenaufnah-

men angefordert können neben dem Porto auch das Verpackungsmaterial sowie für das Heraussuchen eine Aufwandspauschale ebenfalls in Höhe von derzeit 4,00 DM erstattet werden. Beim Verpackungsmaterial gibt es je nach Anbieter preisliche Unterschiede, so dass der Arzt jeweils die Rechnung für das Verpackungsmaterial mit beilegen müsste, um den erforderlichen Nachweis seiner entstandenen Kosten zu führen. Um diesen Aufwand zu vermeiden ist eine Pauschalerstattung in Höhe von insgesamt 13,00 DM, welche alle Kosten im Zusammenhang mit der Übersendung von Röntgenbildern abgibt, möglich.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ämter für Familie und Soziales in Chemnitz, Dresden und Leipzig.

Bemmann-Ender
Leiter des Landesversorgungsamtes
Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales

Anmerkungen der Sächsischen Landesärztekammer:

Die Sächsische Landesärztekammer ist gebeten worden, die vorstehend abgedruckte Pressemitteilung des Sächsischen Landesamtes für Familie und Soziales -

Landesversorgungsamt - über die „Information zur Honorierung von Befundscheinen im Rahmen des Schwerbehindertengesetzes und des Sozialen Entschädigungsrechts“ als Information für die Ärzte, welche Befundscheine im Rahmen des Schwerbehindertengesetzes und des Sozialen Entschädigungsgesetzes abgeben, bekannt zu machen.

Wir kommen der Verpflichtung nach, die Kammermitglieder zu informieren. Wir möchten jedoch gleichzeitig darauf hinweisen, dass von Seiten der Sächsischen Landesärztekammer die Honorierung der ärztlichen Befundberichterstattung insgesamt für unzureichend angesehen wird. Auch die Entscheidung des Bundessozialgerichts, das nach dem ZuSEG sachverständige Zeugen keinen Anspruch auf den Ersatz von Schreibauslagen haben, wird kritisiert. Bedauerlicherweise hat die Sächsische Verwaltung dies bereits ab 01. 12. 2000 zum Anlass genommen, den Auslagenersatz für Schreibauslagen, wie sich aus der Veröffentlichung ergibt, zu reduzieren.

Bei der Novellierung des Gesetzes werden die ärztlichen Standesorganisationen darauf hinwirken, dass die Befundhonorierung künftig leistungsgerecht erfolgen kann.